

Richtlinie der Stadt Schmallenberg für die Aufnahme von Fremdkapital - Kreditrichtlinie -

Präambel

Städte und Gemeinden dürfen nach § 86 Abs. 1 und § 89 Abs. 2 GO NRW Kredite zur Finanzierung von Investitionen, zur Umschuldung und zur Liquiditätssicherung im Rahmen der in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbeträge aufnehmen. Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW (MIK NRW) hat mit Runderlass vom 16.12.2014 (MBI. NRW Seite 866) Regelungen zur Kreditaufnahme sowie zum Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte durch die Gemeinden und Gemeindeverbände getroffen.

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am _____ die vorliegende Kreditrichtlinie beschlossen und damit Rahmenbedingungen für die Aufnahme von Fremdkapital sowie Grundsätze und Verantwortlichkeiten festgelegt.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme und Prolongation / Umschuldung von Krediten für Investitionen sowie von Krediten zur Liquiditätssicherung. Sie ist ferner anzuwenden für den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte. Sie gilt für den kommunalen Haushalt sowie die Sondervermögen und Sonderhaushalte.

§ 2 Kredite für Investitionen

- (1) Die Neuaufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrages zulässig. Gemäß § 86 Abs. 2 GO NRW gilt die Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres fort.
- (2) Vor der Kreditaufnahme sind mindestens drei Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Zu prüfen ist, welches Angebot unter Berücksichtigung der Zinsbelastung sowie weiteren Kosten wie Disagio, Vermittlungs- und Abschlussgebühren das wirtschaftlichste ist. Von der Einholung mehrerer Angebote kann abgesehen werden, wenn die Finanzierung einer Investition beabsichtigt ist, für die ein zinsvergünstigter Förderkredit der NRW.Bank oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau beantragt werden kann.
- (3) Die Laufzeit eines Kredites soll sich grundsätzlich an der Lebensdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes orientieren, sofern nicht eine andere Laufzeit aus Gründen des Wirtschaftlichkeitsgebotes angezeigt ist. Die zu vereinbarende Tilgung muss mit der finanziellen Leistungskraft der Stadt in Einklang stehen.
- (4) Die Entscheidungen zur Neuaufnahme und Umschuldung von Investitionskrediten werden vom Verwaltungsvorstand getroffen. Die Entscheidung zur Prolongation von Investitionskrediten obliegt dem Kämmerer. Die Zuständigkeiten zur vorzeitigen Rückzahlung bzw. Ablösung von Krediten sind in § 5 Abs. 3 der Richtlinie für Kapitalanlagen der Stadt Schmallenberg von 30.11.2017 geregelt.
- (5) Die Aufnahme von Krediten soll grundsätzlich in Euro erfolgen. Der Einsatz von Zinsderivaten zur Zinssicherung sowie die Aufnahme von Fremdwährungskrediten bedürfen der Zustimmung des Rates.

§ 3 Liquiditätskredite

- (1) Zur rechtzeitigen Leistung von laufenden Auszahlungen dürfen Liquiditätskredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgelegten Höchstbetrag aufgenommen werden. Sie dienen der Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadt im jeweiligen Haushaltsjahr. Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten sollen unverzüglich getilgt werden, sobald die Liquiditätslage die Tilgung ermöglicht.
- (2) Kurzfristige Liquiditätskredite werden im Regelfall als Kontokorrentkredit bei den Banken aufgenommen, zu denen die Stadt Geschäftsbeziehungen unterhält. Rahmenvereinbarungen über die Einräumung von Kontokorrentkrediten mit den Banken werden vom Kämmerer getroffen.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme von kurzfristigen Liquiditätskrediten als Kontokorrentkredit trifft die Leitung der Stadtkasse im Rahmen des Liquiditätsmanagements. Die Entscheidung über die Aufnahme von langfristigen Liquiditätskrediten außerhalb von Kontokorrentvereinbarungen trifft der Verwaltungsvorstand. § 2 Abs. 2 gilt für Liquiditätskredite mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr entsprechend.

§ 4 Kreditähnliche Rechtsgeschäfte

- (1) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte begründen eine Zahlungsverpflichtung der Stadt, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt. Unter kreditähnliche Rechtsgeschäfte fallen Leasing-Verträge, atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten, Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf stadt eigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, Leibrentenverträge oder Ratenkaufmodelle.
- (2) Für kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind die gleichen Maßstäbe wie für eine Kreditaufnahme anzulegen. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Entscheidung über die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommt, trifft der Rat. Hiervon ausgenommen sind Leasing-Geschäfte für bewegliche Anlagegüter, die als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt werden können.

§ 5 Risikomanagement und Berichtswesen

- (1) Die Festlegung der strategischen Eckpunkte des Schuldenmanagements sowie der Risikosteuerung obliegt dem Kämmerer. Die Verwaltung der aufgenommenen Investitionskredite wird durch die Finanzabteilung EDV-gestützt wahrgenommen. Im Rahmen des Schuldenmanagements müssen Risiken, wie z.B. (Re-)Finanzierungs- und Zinsänderungsrisiken, transparent gemacht, analysiert, gemessen und bewertet werden. Im Rahmen des Schuldenmanagements wird das Ziel einer langfristigen Zinskostenminimierung verfolgt.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss ist nach Ablauf eines Haushaltsjahres über neu aufgenommene Darlehen, der Darlehenskonditionen und der Zinsbelastungen zu informieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2025 in Kraft.